

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat der Stadt Passau

Inhaltsübersicht	Seite
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	1
<u>I. Der Stadtrat</u>	1
§ 1 Zuständigkeit im allgemeinen	1
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	1
§ 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	2
<u>II. Die Stadtratsmitglieder</u>	4
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder	4
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	4
§ 6 Rechtsstellung der berufsm. Stadtratsmitglieder; Aufgaben	5
<u>III. Die Ausschüsse</u>	5
§ 7 Bildung	5
§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	5
§ 9 Ständige Ausschüsse	6
1. Ausschuss für Finanzen	6
2. Ausschuss für Verwaltung und Personal	8
3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	9
4. Ausschuss für Ordnung	10
5. Ausschuss für Umwelt und Energie	11
6. Ausschuss für Bauen und Liegenschaften	11
7. Ausschuss des Seniorenstifts Passau (Werkausschuss)	14
8. Ausschuss des Klinikums Passau (Werkausschuss)	15

9. Ausschuss für Stiftungen	15
10. Ausschuss für Kultur	16
11. Ausschuss für Schulen und Sport	17
12. Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit	18
13. Ausschuss für Soziales und Senioren	19
14. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	20
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	20
§ 11 Ferienausschuss	21
<u>IV. Der Oberbürgermeister</u>	21
§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates	21
§ 13 Aufgaben als Leiter der Verwaltung	22
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen	24
§ 15 Einberufung von Bürgerversammlungen	25
§ 16 Sonstige Geschäfte	25
§ 17 Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters	25
B. Der Geschäftsgang	26
<u>I. Allgemeines</u>	26
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	26
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	26
§ 20 Öffentliche Sitzungen	27
§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände	27
<u>II. Vorbereitung der Sitzungen</u>	28
§ 22 Einberufung	28
§ 23 Tagesordnung	28
§ 24 Einladung zur Sitzung	29
§ 25 Sachanträge	29
§ 26 Geschäftsordnungsanträge	30
<u>III. Sitzungsverlauf</u>	31
§ 27 Eröffnung der Sitzung	31
§ 28 Fragestunde	32
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	32
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände	33
§ 31 Abstimmung	34
§ 32 Wahlen	35

§ 33	Beendigung der Sitzung	35
§ 34	Bürgerfragestunde	36
<u>IV. Sitzungsniederschrift</u>		36
§ 35	Form und Inhalt	36
§ 36	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	37
<u>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</u>		37
§ 37	Anwendbare Bestimmungen	37
<u>VI. Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen</u>		38
§ 38	Art der Bekanntmachung	38
<u>C. Schlussbestimmungen</u>		38
§ 39	Änderung der Geschäftsordnung	38
§ 40	Verteilung der Geschäftsordnung	38
§ 41	Inkrafttreten	39

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt Passau

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 9) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36, Satz 1, 37, 38 GO; §§ 13 mit 17 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
2. Beschlussfassung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
3. die Wahl der weiteren Bürgermeister,
4. die Wahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
6. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, verordnungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der

Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,

7. die Beschlussfassung über die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt und der Stiftungen, einschl. Haushalts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan (Art. 65 Abs. 1 GO), ausgenommen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Verhältnis zum Einzelansatz oder zu vergleichbaren Einzelansätzen nicht erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO),
8. sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt oder der Stiftungen entstehen können (Art. 67 Abs. 4 GO – Verpflichtungsermächtigungen),
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,
10. der Feststellung der Jahresrechnung der Jahresabschlüsse der Stadtwerke und des Klinikums sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
11. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
12. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens eines Stadtteils.

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Über alle Ehrungen wird im jeweils zuständigen Fachausschuss vorberaten und im Plenum entschieden. Soweit kein Fachausschuss zuständig ist, erfolgt die Vorberatung im Kulturausschuss.
2. Patenschaften und Partnerschaften, Städtefreundschaften,
3. allgemeine Festsetzungen von Steuern und örtlichen Abgaben, von Gebühren und Tarifen, soweit sie durch Satzung, allgemeine Geschäftsbedingungen oder vom Stadtrat beschlossene allgemeine Richtlinien geregelt sind, sowie der Heim- und Pflegegebühren für die von der Stadt Passau verwalteten Heime,
4. Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab BesGr A 12, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, soweit diese Befugnisse nicht dem Personalausschuss oder nach § 13 dieser GeschO dem Oberbürgermeister

übertragen sind,

5. Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung:
Das sind insbesondere:
 - 5.1 Rechtsgeschäfte jeglicher Art, die im Einzelfall einen Geldwert von 500.000 Euro überschreiten oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen die auf mehr als 5 Jahre begründet werden und diese den Betrag von 500.000 Euro in diesem Zeitraum überschreiten,
 - 5.2 Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln, Einleitung von Aktivprozessen und Führung von Passivprozessen, wenn sie wegen möglicher Folgewirkungen für die Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind oder der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 100.000 Euro übersteigen.
6. Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und deren Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen,
7. Beteiligung an Zweckverbänden und Abschluss von Zweckvereinbarungen und Mitgliedschaften in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
8. Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, insbesondere auch Maßnahmen, die über das laufende Rechnungsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe zu Leistungen verpflichten,
9. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die unter Naturschutz oder Landschaftsschutz stehen, von Naturdenkmälern und von Parkanlagen oder sonstigen Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
10. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen aus älterer Zeit, deren Erhaltung wegen des geschichtlichen oder wissenschaftlichen Wertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist oder die unter Denkmalschutz stehen oder bei denen eine Prüfung auf Denkmalschutzwürdigkeit läuft,
11. Entscheidungen über Anträge, die durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt werden,
12. Bestellung von ehrenamtlichen Verwaltungsräten aus den Reihen der Stadtratsmitglieder oder ehemaligen Stadtratsmitgliedern, die die bisherige Verwaltung weiterführen,
13. Beschlussfassung über alle den Fachausschüssen zur Vorberatung zugewiesenen Angelegenheiten,
14. Bestellung von Personen, die die Stadt Passau in die sonstigen Gremien entsendet, außer der Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehrrersatzamt München und der Kammer für Kriegsdienstverweigerer bei der Wehrbereichsverwaltung VI München.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligungen, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 35 Abs. 5 und 35 a des Gemeindewahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Ebenso kann er für Einrichtungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen ehrenamtliche Verwaltungsräte bestellen. Diese üben ihre Tätigkeit nach einer besonderen Dienstanweisung aus.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Stadtratsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe nach dem in § 7 Abs. 1 bezeichneten Verfahren ein Sitz in einem bestehenden Ausschuss zusteht.
- (2) Soweit gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Antragsrecht und beratende Stimme. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III.

Die Ausschüsse

§ 7

Bildung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (mathematisches Proporzverfahren); haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter namentlich bestellt.

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3). Im übrigen erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Wirkungsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten; die Abstimmung erfolgt getrennt. Bei widersprechenden Beschlüssen entscheidet der Stadtrat.
- (3) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeister, des zweiten und des dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weiteren stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge des Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters.

- (4) Über die Durchführung von Bau- und sonstigen Maßnahmen bis zu 500.000 Euro entscheiden die jeweiligen Fachausschüsse, wenn die Maßnahme im Haushaltsplan enthalten ist.
- (5) Über Rechtsgeschäfte, die finanzielle Auswirkungen in Höhe bis zu 500.000 Euro auf die Stadt haben, entscheiden die jeweiligen Fachausschüsse, soweit nicht bei den einzelnen Ausschüssen etwas anderes geregelt ist.
- (6) Die Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln, Einleitung von Aktivprozessen und Führung von Passivprozessen treffen die jeweiligen Fachausschüsse, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt zwischen 25.000 und 100.000 Euro beträgt.

§ 9

Ständige Ausschüsse

Die vom Stadtrat bestellten ständigen Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Allgemeine Zuständigkeit der jeweiligen Fachausschüsse:

- allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten für den jeweiligen Fachbereich mit Ausnahme der von den Stadtwerken und den Stiftungen betriebenen Einrichtungen, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.
- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen, soweit nicht der Oberbürgermeister gem. § 13 zuständig ist.
- Beitritt und Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
- Vorberatung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Passau entsprechend der Satzung und der Richtlinien.

1. Ausschuss für Finanzen

Beschlussfassung über

- strategische Ziele für den Bereich Finanzen,

- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- Haushaltssperren,
- Bildung und Auflösung von Rücklagen,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- Beitritt und Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, nach Vorberatung in den Fachausschüssen,
- Beteiligungen einschl. Gewinnverwendung und Verlustabdeckung,
- Gewährung von Darlehen im Betrag bis zu 10.000 Euro im Einzelfall; Arbeitgeberdarlehen nur, soweit sie von den Richtlinien abweichen,
- Übertragung von Haushaltsresten,
- Bereinigung von Kasseneinnahmeresten,
- Stellungnahme zur Jahresrechnung und Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss,
- Steuerung der städtischen Beteiligungen und Entscheidungen der Stadt als GmbH-Gesellschafter,
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),
- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

Vorberatung über:

- die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen einschließlich der Finanzpläne der Stadt, sowie von Einwendungen hiergegen.

2. Ausschuss für Verwaltung und Personal

Beschlussfassung über

- strategische Ziele der Personalbetreuung und Organisation
- allgemeine Grundsätze des Dienstbetriebs und der Arbeitsbedingungen, insbesondere Dienstvereinbarungen, Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden, Aufstellung von Sozialplänen und Schaffung von Sozialeinrichtungen, Raumprogramm für die Verwaltung,
- Aufstellung von Grundsätzen über die Personalentwicklung und Personalbedarfsplanung,
- Personalangelegenheiten von Beamten des mittleren Dienstes, BesGr. A 9S, sowie von Beamten des gehobenen Dienstes, BesGr A 11,
- Personalangelegenheiten von Angestellten bis einschließlich VergGr. IVa BAT (ausgenommen Stiftungen). Ausgenommen ist die Feststellung des tarifrechtlichen Bewährungs- und Tätigkeitsaufstieges,
- Entscheidung in Fällen der Eigenschadensversicherung bei einer Höhe von mehr als 50.000 Euro,
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

Vorberatung über:

- Stellenpläne,
- sonstige Personalangelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Stadtratsplenums liegen,
- die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats,
- Vorschläge zum Abbau oder zur Veränderung von Leistungen der Stadtverwaltung, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen.

3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

a) Stadtentwicklung und Stadtplanung

Beschlussfassung über

- strategische Ziele der Stadtentwicklung und Stadtplanung,
- Controlling der kurz-, mittel- und langfristigen Stadtentwicklungs/-planungsziele unter wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen, finanziellen und räumlichen Gesichtspunkten,
- Regional- und Landesplanung, Raumordnungsverfahren,
- Stadtentwicklungsplan,
- Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans,
- Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen mit Ausnahme des endgültigen Satzungsbeschlusses,
- Städtebauliche Wettbewerbe,
- Festlegung von Sanierungs- und Ersatzgebieten,
- Strategische Ziele der Verkehrsplanung,
- Controlling der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele,
- Wichtige Fragen der Verkehrsentwicklung (Verkehrsentwicklungsplan)
- Grundsätzliche Angelegenheiten der flächenhaften Verkehrsplanung
- Grundsätzliche Fragen zur Förderung und den Einsatz von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (Radverkehrsplanung, ÖPNV-Angelegenheiten, Schienenverkehr usw.).

Vorberatung über

- sonstige Satzungen nach dem BauGB, soweit sie für das Stadtbild von Bedeutung sind,
- Gemeindegrenzänderungen.

b) Geographische Informationssysteme

Beschlussfassung über

- Strategische Ziele,
- Controlling der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele.

c) Beschlussfassung über Vergaben im Fachbereich

- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

4. Ausschuss für Ordnung

Beschlussfassung über

- strategische Ziele der Sicherheit und Ordnung,
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Veterinärwesens und des Tierschutzes von besonderer Bedeutung,
- Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes von besonderer Bedeutung,
- Straßenverkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung
- Wichtige Fragen der Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlich-gewidmeten Flächen
- Öffentlich-rechtliche Sondernutzungen von besonderer Bedeutung
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

Vorberatung über:

- Satzungen und Verordnungen aus dem Fachbereich „Sicherheit und Ordnung, Recht“ (ausgenommen „Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales“).

5. Ausschuss für Umwelt und Energie

Beschlussfassung über

- Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und bei der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,
- Controlling dieser Ziele,
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes, der Abfallbeseitigung, des Immissions- und Gewässerschutzes, des Bodenschutzes,
- Maßnahmen des Trinkwasserhaushaltes,
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Donau-Wald,
- Förderung und Nutzung alternativer Energie und rationelle Energienutzung,
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

6. Ausschuss für Bauen und Liegenschaften

a) Baurecht

Beschlussfassung über

- Erteilung der Ausnahmen und Abweichungen von der Stellplatzsatzung,
- Baugenehmigungen im Außenbereich, ausgenommen Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, die für bestehende bauliche Anlagen von offensichtlich untergeordneter Bedeutung sind,
- Sonderbauten im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Bayerische Bauordnung, einschließlich Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen,
- Bauvorhaben mittlerer Schwierigkeit (im Innenbereich) gem. Art. 2 Abs. 4 Bayerische Bauordnung,
- Gestaltung baulicher Anlagen und sonstiger Vorhaben, die im Stadtbild besonders in Erscheinung treten (i.d.Regel vom Gestaltungsbeirat der Stadt Passau schon einer Überprüfung und Beurteilung unterzogen),
- Versagung und Widerruf von Vorbescheiden und Baugenehmigungen,
- Bauvorhaben im Zustimmungsverfahren,
- Abhilfeprüfung bei Widersprüchen,
- Beseitigung von baulichen Anlagen, ausgenommen Außenwerbung, sofern diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.

Vorberatung über

- Erlass, Änderung und Aufhebung der Stellplatzsatzung,
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Plakatierungsverordnung,
- Anträge, die durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt wurden.

b) Stadtgestaltung

Beschlussfassung über

- Gestaltung im öffentlichen Raum von besonderer Bedeutung, wie Oberflächengestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Park- und Grünanlagen, anfallende Kunstbauten sowie bei der Straßenbeleuchtung und Architektenwettbewerbe hierfür,
- Gestalterische Fragen zu Sondernutzungen, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten handelt.

c) Sonstige Bauangelegenheiten

Beschlussfassung über

- strategische Ziele,
- Controlling der kurz, mittel- und langfristigen Ziele,
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens,
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts (erstmalige Straßenerschließung, Satzungsrecht – Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat),
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenausbaubeitragsrechts (Satzungsrecht – Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat),
- Grundsätzliche Angelegenheiten der Straßenreinigung und der Entwässerung,
- Straßen- und Wegerecht, insbesondere Widmungen und Entwidmungen, Planfeststellungen,
- Angelegenheiten der Städtebauförderung, insbesondere auch über den Abschluss und den Vollzug von Treuhänderverträgen zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, den Beschluss über den Jahresantrag (Kosten- und Maßnahmenplanung) sowie über den Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen. Über Beschlüsse betreffend des Vorkaufsrechts nach den Bestimmungen des 2. Kapitels des Baugesetzbuches ist der Grundstücksausschuss zu informieren.
- Errichtung und Unterhalt öffentlicher Anlagen, soweit nicht Fachausschüsse zuständig sind,
- bauliche Angelegenheiten der städt. Regiebetriebe,
- Grundsätzliche Friedhofsangelegenheiten.

d) Grundstücksangelegenheiten:

Beschlussfassung über

- städt. Grundstücksangelegenheiten (mit Ausnahme der von der Stadt verwalteten Stiftungen und der Stadtwerke) einschl. Verträge, Vergleiche, Rechtsstreitigkeiten,
- sonstige Ablösungs- und Entschädigungsvereinbarungen,
- Ausübung des Vorkaufsrechts nach BauGB,

- Überlassung von städt. Wohnungen,
- Versicherungsangelegenheiten, Reklamewesen,
- Angelegenheiten städt. Einrichtungen, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,
- allgemeine Festsetzung von Mieten und Pachten,
- Enteignungsanträge,
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

e) Beschlussfassung über Vergaben im Fachbereich

- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

Vorberatung über:

- Abschluss und Änderung von Treuhänderverträgen im Bereich Städtebauförderung,
- Straßenreinigung, soweit der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der damit verbundenen Satzung und Verordnungen betroffen sind,
- Bereiche der Entwässerung/Abwasserbeseitigung, soweit der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der damit verbundenen Satzungen, insbesondere der Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung betroffen ist (inkl. Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze),

- Friedhofsangelegenheiten, soweit der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der damit verbundenen Satzung und Verordnungen betroffen sind.

7. Ausschuss des Seniorenstifts Passau (Werkausschuss)

Beschlussfassung über

alle Angelegenheiten, die in der Betriebssatzung dem Werkausschuss zugewiesen sind.

8. Ausschuss des Klinikums Passau (Werkausschuss)

Beschlussfassung über

alle Angelegenheiten, die in der Betriebssatzung dem Werkausschuss zugewiesen sind.

9. Ausschuss für Stiftungen

Beschlussfassung über

- Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, einschließlich der Bau- und Vergabeangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten von Angestellten der Stiftungen bis einschließlich VergGr IV a BAT.
Ausgenommen ist die Feststellung des tarifrechtlichen Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiegs.
- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Stiftungen,
- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen der Stiftungen, soweit diese einen Betrag von 500.000 Euro nicht überschreiten,
- Haushaltssperren der Stiftungen,
- Rücklagenbildung und -auflösung der Stiftungen,

- Übertragung von Haushaltsresten der Stiftungen,
- Stellungnahme zu den Jahresrechnungen der Stiftungen und Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ermäßigung und Erlass der Heim- und Pflegegebühren im Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

Vorberatung über:

- die Haushaltspläne und -satzungen der Stiftungen einschließlich der Stellen- und Finanzpläne sowie von Einwendungen hiergegen,
- die Heim- und Pflegegebühren,
- die Personalangelegenheiten der Stiftungen, die in der Zuständigkeit des Stadtratsplenums liegen.

10. Ausschuss für Kultur

Beschlussfassung über

- Strategische Ziele für den Bereich Kultur,
- Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Passau,
- Verleihung des Kulturpreises für die Böhmerwäldler und des kulturellen Ehrenbriefes der Stadt Passau,
- Vorschläge zur Verleihung der Denkmalpflegemedaille,
 - alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung,
 - insbesondere Bücherei- und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, Theaterangelegenheiten,
 - Verwendung der für vorstehende Zwecke bereitgestellten Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke,
 - Heimatpflege, Archäologie und Denkmalpflege,
 - Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,

- Errichtung von Gedenkstätten, Ehrenmalen oder ähnlichen Vorhaben,
- An- und Verkauf von Museums- bzw. Kunstgegenständen,
- grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater,
- Patenschaften und Partnerschaften,
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutacherverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

11. Ausschuss für Schulen und Sport

Beschlussfassung über

- Strategische Ziele für die Bereiche Schulen und Sport,
- grundsätzliche Schulangelegenheiten, soweit nicht das Staatl. Schulamt zuständig ist,
- Verteilung der für Schulzwecke bereitgestellten Anlagen an Schulen und Vergabe an Dritte,
- Schulstättenbau bis zu einer geschätzten Gesamtkostenhöhe von 500.000 Euro,
- grundsätzliche Angelegenheiten des Berufschulverbandes Passau,
- Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, insbesondere des Zweckverbandes Volkshochschule Passau und seiner Beteiligungen
- grundsätzliche Sportangelegenheiten und grundsätzliche Angelegenheiten aus Freizeit und Erholung,
- Zuteilung der Sportförderungsmittel,
- Verteilung der für Zwecke des Sport bereitgestellten Anlagen (insbesondere Plätze, Hallen, Bäder, bei Schulanlagen außerhalb der Schulzeit),

- Sportstättenbau bis zu einer geschätzten Gesamtkostenhöhe von 500.000 Euro,
- Angelegenheiten der Freizeit und Erholung, insbesondere Errichtung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen,
- Sportler-Ehrungen,
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),
- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

Vorberatung über:

- Schul- und Sportstättenbau bei einer geschätzten Gesamtkostenhöhe über 500.000 Euro.

12. Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit

a) Wirtschaft

Beschlussfassung über

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- Angelegenheiten des Tourismus,
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen und des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling,
- Angelegenheiten der Euregiones von grundlegender Bedeutung,
- Angelegenheiten der Partnerschaften „Wirtschaftsregion Donaustädte“ und „Wirtschaftsregion Passau“ von grundlegender Bedeutung.

b) Stadtmarketing

Beschlussfassung über

- Strategische Ziele für den Bereich Stadtmarketing,
- Controlling der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele.

Vorberatung über

- Entwicklung und Fortschreibung des Leitbildes der Stadt Passau.

c) Beschlussfassung über Universitätsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

d) Beschlussfassung über Vergaben im Fachbereich.

- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),

- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

13. Ausschuss für Soziales und Senioren

Beschlussfassung über

- Strategische Ziele für den Bereich Soziales
- Entscheidungen, ob von den ministeriell festgelegten Regelsätzen abgewichen werden soll
- Die Festsetzung von Hilfspauschalen (Bekleidungs- und Heizungspauschalen, Weihnachtshilfen)
- Die Übertragung von Aufgaben an Wohlfahrtsverbände
- Bedarfsfestsetzungen nach den AGPflegeVG für ambulante Pflegedienste und Alten- und Pflegeheime
- Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates
- Vergabe von Aufträgen im Fachbereich

- für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge
(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend)
- Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich

Vorberatung von Anträgen auf Verleihung des sozialen Ehrenbriefes der Stadt Passau

In Bedarfsfällen zieht der Ausschuss geeignete Fachleute aus den caritativen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden und Kirchen beratend zur Entscheidungsfindung hinzu.

14. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Strategische Ziele für den Bereich Jugend.

- (1) Die Bestellung der Mitglieder aus den Reihen des Stadtrates erfolgt nach § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Neben dem gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich obliegt dem Ausschuss für Jugend und Familie die Vorberatung über:
 - Kindertagesstättenbedarfspläne (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte),
 - Bestellung von Personen für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehersatzamt München,
 - Bestellung von Personen für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung bei der Wehrbereichsverwaltung VI in München,
 - Vergabe von Aufträgen im Fachbereich
 - für Lieferungen und Leistungen
 - für Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträge

(im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend),
 - Veräußerung und Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen im Fachbereich.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse gem. Art. 103 Abs. 1 GO, Art. 35 StG,
 - Vorberatung der Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Stadt und der Stiftungen.
- (2) Die Erledigung von Prüfungsfeststellungen obliegt dem Stadtratsplenum, den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister nach Maßgabe der Zuständigkeiten in dieser Geschäftsordnung.

§ 11

Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 7 entsprechend.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 1) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind (vgl. § 2 dieser Geschäftsordnung), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.
Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV.

Der Oberbürgermeister

§ 12

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, 36 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates. Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muß der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 13

Aufgaben als Leiter der Verwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. Die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
 2. Die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist.
 3. Dem Oberbürgermeister werden die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Stadtrates besonders begründet ist.
 4. Entscheidung über:
 - Personalangelegenheiten von Beamten des einfachen Dienstes,
 - Personalangelegenheiten von Beamten des mittleren Dienstes bis einschl. BesGr. A 8,
 - Personalangelegenheiten von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschl. BesGr. A 10,

- Personalangelegenheiten der Angestellten bis einschl. VergGr. V c BAT und Kr. VI BAT sowie der Ärzte im Praktikum;
Feststellung des tarifrechtlich vorgesehenen Bewährungs- und Tätigkeitsaufstieges bei allen Angestellten,
- Personalangelegenheiten der Arbeiter,
- Personalangelegenheiten von Auszubildenden, Praktikanten und Zivildienstleistenden.

5. Die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten,

5.1 über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

die Einräumung von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten der Stadt, die Bestellung von Rechten Dritter an Grundstücken der Stadt,

soweit im Einzelfall ein Geldwert von 25.000 Euro nicht überschritten wird oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen auf mehr als 5 Jahre begründet werden, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro in diesem Zeitraum nicht überschreiten,

5.2 über den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen für Grundstücke oder Räume, soweit im Einzelfall ein Geldwert von 10.000 Euro nicht überschritten wird oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen auf mehr als 5 Jahre begründet werden, wenn diese den Betrag von 10.000 Euro in diesem Zeitraum nicht überschreiten

5.3 und ohne wertmäßige Begrenzung

über Abschluss von Verträgen über die vorübergehende Nutzung von Grundstücken oder Räumen, soweit die Verträge jederzeit widerruflich sind, Veräußerungen oder Übertragung von Erbbaurechten auf Ehegatten oder Abkömmlinge,

Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktritte, Zustimmung zur Belastung von Erbbaugrundstücken, Zustimmungserklärungen im grundbuchmäßigen Vollzug,

Genehmigung von Vereinigungsanträgen

6. Aufnahme von Darlehen, soweit diese in der Haushaltssatzung vorgesehen ist, sowie Umschuldungen.

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere

- der Vollzug der Satzungen über die Benützung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind,
- die Beschaffung des laufenden Geschäfts- und Betriebsbedarfs,
- Beitritt zu Vereinen und Verbänden, soweit dieser mit einer jährlichen finanziellen Verpflichtung unter 500 Euro verbunden ist,
- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
- Erlass von Forderungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
- Niederschlagungen von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- Stundung von Forderungen gegen Zinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen oder dem allgemeinen Zinsniveau entsprechenden Höhe; Stundung von Forderungen, wenn Zinsen aus besonderen Gründen nicht oder nicht in dieser Höhe verlangt werden und wenn der Zinsverzicht 2.500 Euro nicht übersteigt,

über die gewährten Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe ist dem Finanzausschuss vierteljährlich zu berichten,
- sonstige Rechtsgeschäfte (insbesondere Vergaben, Verträge), die einen Geldwert von 25.000 Euro nicht übersteigen oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen auf mehr als 5 Jahre begründen, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro in diesem Zeitraum nicht überschreiten,
- Entscheidungen in Fällen der Eigenschadensversicherung, die einen Geldwert von 25.000 Euro nicht übersteigen,
- der Verkauf von Holz und Kies ohne betragsmäßige Begrenzung,
- Abschluss von Kfz-Versicherungen,
- Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000 Euro nicht übersteigt,
- Führung von Passivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
- Genehmigung von Gastschulverhältnissen.

- (3) Dem Oberbürgermeister werden die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses besonders begründet ist.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 13 Abs. 3, 14 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Einberufung von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Darüber hinaus beruft der Oberbürgermeister auf Antrag von mindestens 2,5 v.H. der Stadtbürger eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
Der Antrag ist unter Beifügung einer schriftlichen Tagesordnung zu stellen.
- (3) Empfehlungsbeschlüsse der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Stadtrat behandelt werden.

§ 16

Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister durch eine Änderung des § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

§ 17

Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister bei Verhinderung in ihrer Reihenfolge.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des zweiten und des dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge des Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters.
- (3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

B.

Der Geschäftsgang

I.

Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden, sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadtbewohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO).
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Beschäftigter,
 2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,

5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
 7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

Stadtratssitzungen sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Oberbürgermeister.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern (§ 26) setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der

Amtstafel im Rathaus bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

- (4) Den örtlichen Medien wird die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt.

§ 24

Einladung zur Sitzung

- (1) Die Stadtratsmitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der zweite und der dritte Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften erhalten gleichfalls Einladungen zu allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse zur Kenntnis.
- (2) Alle Stadtratsmitglieder können sich auf Antrag eines Ratsinformationssystems bedienen, auf dem Unterlagen dauerhaft eingestellt sind. Die über die bloße Ansicht bzw. den Ausdruck hinausgehende Speicherung der aus dem Ratsinformationssystem abgerufenen Daten auf nicht stadt-eigenen Rechnern ist nur zulässig, soweit die betreffenden Ratsmitglieder für einen aktuellen und umfassenden Virenschutz nebst Firewall sorgen.
- (3) Zusätzlich können die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Stadtratsmitglieder eine auf diesem Ratsinformationssystem aufbauende elektronische Form der Ladung wählen, um auf diese Weise auf den Versand der schriftlichen Unterlagen zu verzichten. Diejenigen Stadtratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten statt der Sitzungsladung durch einfachen Brief per Post eine entsprechende Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung unter Beifügung der Tagesordnung und der entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Ratsinformationssystem wird insoweit der Schriftform gleichgestellt. Ein Rücktritt von der elektronischen Form der Ladung ist jederzeit schriftlich möglich.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage gekürzt werden. Der Zugangstag der Ladung sowie der Sitzungstag werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Bei Versenden auf elektronischem Weg (automatisierte E-Mail-Benachrichtigung durch Ratsinformationssystem siehe Abs. 2) gilt die Ladung mit dem auf die Absendung der automatisierten Benachrichtigungs-E-Mail folgenden Tag als zugegangen. Bei sämtlichen Beratungsgegenständen sind dem Ladungsschreiber bereits alle Unterlagen (Aufstellungen, Berechnungen, Erläuterungen, Sachanträge mit Begründungen im Wortlaut usw.) beizufügen, die für die Entscheidung erforderlich sind. Im Falle einer Plenumsitzung erhält jeweils nur ein Stadtratsmitglied einer Partei oder Wählergruppe die erforderlichen Ergänzungsunterlagen in einfacher Ausfertigung. Dieses ist von den einzelnen Gruppierungen zu bestimmen und dem Oberbürgermeister bekannt zu geben. Den Benutzern des Ratsinformationssystems werden die vollständigen Unterlagen für Ausschusssitzungen sowie für Plenumsitzungen bereits gemeinsam mit der Ladung zur Verfügung gestellt

§ 25

Sachanträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Einfache Sachanträge (Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 26

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 1. Das Plenum und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlußfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
 2. Der Antrag bedarf nicht der Schriftform und kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden. Über den Antrag ist sofort zu beraten und abzustimmen.

Zu Sachanträgen darf nicht mehr gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.
 3. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

4. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

(2) Verweisung an einen Ausschuss

1. Das Plenum und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
2. § 26 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 findet Anwendung.
3. An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln.

(3) Schluss der Beratung

1. Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.
2. § 26 Abs. 1 Ziffer 2 findet Anwendung.
3. Bei Ablehnung des Antrages auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.
4. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung hat nur noch je ein Redner der bisher in der Beratung nicht zu Wort gekommenen Stadtratsmitglieder der im Gremium vertretenen Gruppierungen das Wort. Danach ist die Beratung zu schließen.

(4) Schluss der Rednerliste

1. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.
2. § 26 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 4 finden Anwendung.

(5) Reihenfolge der Behandlung

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag auf Vertagung
2. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss
3. Antrag auf Schluss der Beratung
4. Antrag auf Schluss der Rednerliste.

III.

Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (2) Über die Teilnahme der Stadtratsmitglieder an den Sitzungen werden Anwesenheitslisten geführt.
- (3) Die Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt. Über ihre Genehmigung ist am Schluss der Sitzung ausdrücklich Beschluss zu fassen.

§ 28

Fragestunde

- (1) Auf Antrag wird eine Fragestunde (die die Fragen des gemeindlichen Geschäftsbereiches betrifft) zu Beginn einer Sitzung des Stadtratsplenums angesetzt. Sie dauert bis zu max. 30 Minuten.
- (2) In der Sitzung beantwortet der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die gestellte Frage. Der Fragesteller ist hinsichtlich seiner Zusatzfragen in der Anzahl nicht beschränkt. Anschließend dürfen auch andere Stadträte unbeschränkt Zusatzfragen zu diesem Fragenbereich stellen. Sollte eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Frage sich als notwendig erweisen, wird die Angelegenheit als Tagesordnungspunkt für die folgende Sitzung angesetzt.
- (3) Mit Einverständnis des Fragestellers kann die Beantwortung der Frage grundsätzlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich erfolgen.

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für andere Personen.
- (6) Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Sprechen außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden, sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausgeschlossen werden; die Zustimmung des

Stadtrats gilt als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederherzustellen ist. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31

Abstimmung

- (1) Nach der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (Art. 47 Abs. 2 und 3 GO) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. über rechtzeitig schriftlich gestellte Anträge von Stadträten ist vorrangig abzustimmen,
 3. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 4. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 5. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Ziff. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates bzw. des Ausschusses durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, laut zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 34

Bürgerfragestunde

- (1) Zu Beginn der Sitzungen des Stadtratsplenums wird jeweils als Tagesordnungspunkt 1 eine Bürgerfragestunde durchgeführt. Sie dauert bis zu max. 30 Minuten.
- (2) Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort kann wiederholt erteilt und jederzeit wieder entzogen werden. Redeberechtigt sind ausschließlich Bürger der Stadt Passau.
- (3) Wird eine Frage direkt an den Vorsitzenden oder ein bestimmtes Stadtratsmitglied gerichtet, so erfolgt die Beantwortung durch die angesprochene Person selbst. Ansonsten erfolgt die Beantwortung der Fragen durch den Vorsitzenden, ein von ihm bestimmtes Stadtratsmitglied oder einen Vertreter der Verwaltung.

IV.

Sitzungsniederschrift

§ 35

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Zuhörer dürfen auf Antrag Tonbandaufnahmen fertigen, wenn sowohl der Vorsitzende als auch die Mehrheit der Stadtratsmitglieder dem zustimmen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass das Tonband während seines mündlichen Antrages abgestellt wird.
Die gleichen Grundsätze gelten für Fernsehaufnahmen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle "Stadtbürger" und "Forensen" Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Auf Wunsch können im Einzelfall Abschriften erteilt werden. Je Seite wird dabei eine Gebühr von 0,50 Euro fällig.
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefertigten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften ist von sämtlichen Niederschriften je eine Abschrift zu übermitteln. Die Niederschriften über die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Darüber hinaus werden nach den Sitzungen bereits vor der Genehmigung „vorläufige Niederschriften“ in das Ratsinformationssystem eingestellt. Diese „vorläufige Niederschriften“ werden als solche deutlich gekennzeichnet.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 (ausgenommen § 28 und § 33) sinngemäß.
- (2) Stadtratsmitglieder können in Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, in nichtöffentlichen Sitzungen jedoch nur dann, wenn sie nicht gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt sind. Eine Mitsprache und Mitberatung ist nicht zulässig. § 29 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

VI.

Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen

§ 38

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Passau amtlich bekannt gegeben.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Passau hingewiesen.

C.

Schlußbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

Je ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ist auszuhändigen

- den Mitgliedern des Stadtrats
- den Referenten und Dienststellenleitern der Stadtverwaltung.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss wirksam. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Passau vom 06. Mai 2002 mit späteren Änderungen außer Kraft.

DER STADTRAT